**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/8195**

24. 10. 90

Sachgebiet 85

# Änderungsantrag

## des Abgeordneten Wüppesahl

## zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksachen 11/7103, 11/8118 —

## Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 6 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„(6) Anspruch auf Erziehungsgeld für nach dem 30. Juni 1990 geborene Kinder hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch der Ehegatte eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates, der Sowjetunion oder Frankreichs, der..."

Bonn, den 24. Oktober 1990

**Wüppesahl**

### Begründung

Bis auf weiteres werden aufgrund der Regelung über die äußeren Aspekte der Deutschen Einheit auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Truppen stationiert sein, die nicht dem militärischen Bereich der NATO – dies trifft auf Frankreich zu – bzw. überhaupt nicht der NATO angehören, wie zum Beispiel die Truppen der Sowjetunion auf dem Gebiet der ehemaligen DDR.

Durch diese Änderung wird eine Gleichberechtigung in den sozialen Rechten zwischen NATO-Truppen und Nicht-NATO-Truppen auf deutschem Gebiet hergestellt, zumal die soziale Situation der sowjetischen Truppen schon jetzt wesentlich schlechter als die der NATO-Truppen ist.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333